

**Allgemeine Versicherungsbedingungen der
Eco Drive Garantie für
Fahrzeuge mit nachgerüsteten Autogasanlagen**

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Versicherbare Fahrzeuge
- § 2 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes, Meldefrist, Beitragsentrichtung
- § 3 Gegenstand der Garantie; versicherte Bauteile
- § 4 Umfang der Garantieleistung, Selbstbehalt
- § 5 Geltungsbereich, Ausschluss des Versicherungsschutzes
- § 6 Rechtsverhältnisse der Beteiligten
- § 7 Obliegenheiten
- § 8 Risikoausschlüsse und Beschränkungen
- § 9 Abtretung und Übertragbarkeit des Versicherungsschutzes
- § 10 Gewährung der Garantieleistung
- § 11 Verjährung
- § 12 Aufsichtsbehörde
- § 13 Zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht

Präambel

Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Europ Assistance Garantien für gewerbsmäßig auf Flüssiggasbetrieb(LPG) umgerüstete Kraftfahrzeuge („**Garantie**“) der Europ Assistance Versicherungs AG, Infanteriestraße 11, 80797 München („**Versicherer**“).

Gegenstand der Garantie ist die Übernahme von Kosten, wenn und soweit ein versichertes Bauteil innerhalb der Garantiedauer durch die nachgerüstete Autogasanlage unmittelbar seine Funktionsfähigkeit verliert. Versicherungsnehmer der Garantie ist der Umrüstbetrieb („**Autorisierter Einbaubetrieb**“), der das im Versicherungsschein genannte Kraftfahrzeug („**Fahrzeug**“) mit einer Autogasanlage nachrüstet (diese Nachrüstung wird nachfolgend als der „**Umbau**“ bezeichnet). Der Autorisierte Einbaubetrieb erwirbt die Garantie zugunsten des im Versicherungsschein benannten Halters des Fahrzeuges (einschließlich etwaiger Rechtsnachfolger als Halter nachfolgend der „**Fahrzeughalter**“). Dieser ist Versicherte Person.

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes („**VVG**“).

§ 1 Versicherbare Fahrzeuge

1. Die Garantie gilt nur für das auf dem Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug und nur soweit:

a) das Fahrzeug und insbesondere die versicherten Baugruppen bei Antragstellung frei von bei fachmännischer Prüfung erkennbaren Mängeln sind und dieses von dem Autorisierten Einbaubetrieb auf dem Garantieantrag bestätigt wird.

b) das Fahrzeug nach Maßgabe von Ziffer 2 versicherungsfähig ist.

Mit einer Annahme des Garantieantrages kann nur gerechnet werden, wenn dieser durch den Autorisierten Einbaubetrieb **innerhalb von 5 Arbeitstagen nach** dem Umbau gegenüber dem Versicherer erfolgt.

2. Fahrzeuge, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht entsprechen, sowie die nachfolgend bezeichneten Fahrzeuge **können nicht versichert werden**:

- **Fahrzeugmarken, Fahrzeugtypen:** Bugatti, De Tomaso, Ferrari, Lamborghini, Maserati, Aston Martin, Bentley, Bristol, British Leyland, Lotus, Mc Laren, Rolls Royce, Honda NSX, Mazda RX8, Subaru Impreza WRX, Toyota Supra, Mitsubishi Lancer Evolution, Ssang Yong, Nissan 350ZX, Porsche, Jaguar, Land Rover, Range Rover

- Sondererrien, Sonderfahrzeuge und Spezialtypen mit leistungsgesteigerten Aggregaten sowie Fahrzeuge die von Automobiltunerbetrieben umgebaut wurden (z.B. Abt, Alpina, AMG, Hartge, Cosworth)

- Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht,

- Taxi, Mietfahrzeuge, Selbstfahrmietfahrzeuge, Fahrzeuge zum gewerblichen Personen- und Gütertransport

- ferner Fahrzeuge, die bei Antragstellung:

(a) älter als 7 Jahre nach der Erstzulassung sind oder

(b) mehr als 130.000 km Gesamtlauflistung haben.

Allgemein: Fahrzeuge amerikanischer Produktion und gewerblich genutzte Fahrzeuge bedürfen in jedem Fall einer Einzelfreigabe von Europ Assistance

§ 2 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes, Meldefrist, Beitragsentrichtung

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Annahme des Garantieantrages, jedoch nicht vor dem Zahlungseingang der Prämie beim Versicherer und dem Tag des Umbaus und endet automatisch mit Ablauf der festen Vertragslaufzeit („**Garantiedauer**“).

Wird die Garantie auf dem von dem Versicherer hierfür vorgesehenen, ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformular oder online ohne Streichungen oder Zusätze **spätestens am fünften Werktag nach dem Tag des Umbaus** beantragt, beginnt der Versicherungsschutz, vorbehaltlich des Einganges des Antrages bei dem Versicherer, abweichend von vorstehendem Satz bereits mit dem Tag des Umbaus. Lehnt der Versicherer den Antrag ab, wird er dies dem Autorisierten Einbaubetrieb unverzüglich anzeigen.

Die Garantie beginnt zum vorgenannten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn für das Fahrzeug bei Annahme des Antrages noch Herstellergarantie besteht.

2. Abweichend zu Ziffer 1. **endet der Versicherungsschutz automatisch spätestens bei Erreichen einer Gesamtlauflistung von 180.000 km oder nach Ablauf des zehnten Jahres nach der Erstzulassung, je nachdem, was früher eintritt.**

3. Der Versicherungsbeitrag ist für die gesamte Garantiedauer sofort zur Zahlung durch den Autorisierten Einbaubetrieb fällig. Der Fahrzeughalter haftet nicht für den Beitrag. Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer aber auch dem Fahrzeughalter gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 3 Gegenstand der Garantie, versicherte Bauteile

1. Versicherte Risiken sind ausschließlich die hierin abschließend wiedergegebenen Schäden an den hierin abschließend wiedergegebenen Bauteilen des Fahrzeuges. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn und soweit eines der nachstehend aufgeführten Bauteile innerhalb der Garantiedauer durch die nachgerüstete Autogasanlage unmittelbar seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Für Schäden an der Autogasanlage selbst wird nicht geleistet.

2. Die Garantie bezieht sich abschließend nur auf die nachstehend bezeichneten Bauteile der nachstehend bezeichneten Baugruppen des Fahrzeuges:

Baugruppe	Versicherte Bauteile
Motor:	Motorblock, Kolben, Kolbenringe und Zylinder (Zylinderlaufbuchsen), Kurbelwelle, Pleuel, Zylinderkopf, Nockenwelle, Kipphebel, Ein- und Auslassventile, Stöße
Kraftstoffanlage:	Sensoren der elektronischen Gemischaufbereitung, Einspritzventile, Luftmassenmesser und Drosselklappe
Abgasanlage:	Lambdasonde, AGR-Ventil und Katalysator, Auspuffkrümmer

Hiervon ausgenommen: Dichtungen und Hosenrohr.

3. Die Kosten für **Zylinderkopfdichtung, Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringen und Zündkerzen** werden nur dann erstattet, wenn ihr Ersatz im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens an einem der in Ziffer 2 genannten Bauteile technisch erforderlich ist. **Diese Teile sind separat nicht versichert.**

4. **Kein Versicherungsschutz** besteht für:

a) Bauteile die vom Hersteller nicht zugelassen sind oder die bei Antragstellung bei fachmännischer Prüfung erkennbare Mängel aufweisen;

b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette, sonstige Schmiermittel, sowie Kleinmaterialien (Schrauben, Muttern, Schellen und dergleichen);

c) andere als die in Ziffer 2. genannten Bauteile, insbesondere nicht für die Autogasanlage selbst;

d) Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden (z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung oder Übernachtungskosten);

e) natürlicher Verschleiß (z.B.: Geräusentwicklung, Änderung des Ölverbrauchs)

f) die in § 8 genannten, ausgeschlossenen Schäden.

§ 4 Umfang der Garantieleistung, Selbstbehalt

1. Die Garantieleistung besteht in dem Ersatz der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Instandsetzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. „**Instandsetzung**“ im Sinne der Garantie bedeutet die vollständige Funktionsherstellung des beschädigten versicherten Bauteils durch Reparatur oder durch ein Austauschteil. Die Auftragserteilung für die Reparatur erfolgt ausschließlich durch den Fahrzeughalter. Die Reparaturrechnung ist ausschließlich auf den Autorisierten Einbaubetrieb ohne Mehrwertsteuer auszustellen. Einzige Ausnahme: Reparaturbetrieb ist nicht gleich Autorisierter Einbaubetrieb. Dieser stellt die Reparaturrechnung mit Mehrwertsteuer aus.

2. Ersetzt werden anteilig gemäß Ziffer 5 die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Lohn- und Reparaturkosten einschließlich aller im Rahmen der Instandsetzung erforderlichen Ersatzteile, Einstellungsprüfungen und Prüf- und Messarbeiten. Materialkosten werden maximal bis zur Höhe der unverbindlichen Preisempfehlungen (UPE) des Ersatzteilherstellers für Originalersatzteile oder qualitativ gleichwertige Ersatzteile (vgl. § 7) ersetzt. Lohnkosten werden bis zur Höhe der in dem Autorisierten Reparaturbetrieb (vgl. § 7) veröffentlichten Stundenverrechnungssätze und der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers erstattet.

3. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nach Maßgabe von Ziffer 2 den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, besteht kein Reparaturanspruch. In diesem Fall besteht die Garantieleistung in der Auszahlung des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes des Fahrzeuges. „Restwert“ im Sinne dieser Bedingungen ist der verbleibende Wert eines Fahrzeuges nach einem technischen Totalschaden. Dieser ist auf Kosten des Fahrzeughalters durch ein unabhängiges Prüfinstitut (DEKRA, TÜV o.ä.) unter Berücksichtigung des konkreten Schadenbildes und regionaler Marktgegebenheiten festzustellen.

4. Werden gleichzeitig versicherte und nicht versicherte Arbeiten durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Instandsetzung mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.

5. Selbstbeteiligung des Fahrzeughalters

Die Reparaturkosten (Lohn- und Materialkosten) nach Maßgabe von Ziffer 2 werden ausgehend von der Betriebsleistung des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Reparatur nur anteilig wie folgt erstattet:

Bis	80.000 km	100%
Bis	100.000 km	90%
Bis	120.000 km	80%
Bis	130.000 km	70%
Bis	150.000 km	60%
Bis	180.000 km	50%

Den Differenzbetrag trägt der Fahrzeughalter als Selbstbehalt.

6. Überschreiten die Instandsetzungskosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

7. Dem Versicherer bleibt jederzeit eine zeitwertgerechte Reparatur vorbehalten. Im übrigen gilt: Die Entschädigung in jedem einzelnen Versicherungsfall ist der Höhe nach auf den Zeitwert des Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles begrenzt.

8. Unter die Garantie fallen nicht:

- a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Bauteileschaden anfallen;
- b) Schäden die durch nicht sach- od. fachgerechten Einbau und/oder Einstellung der Gasanlage entstehen
- c) Fracht- Express und Entsorgungskosten.

9. Regulierungsgrenze

Die gesamte Entschädigung für alle im Rahmen der Garantie verursachten Schäden in einem Versicherungsjahr ist auf einen **Höchst-Gesamtbetrag von EUR 5.000,- (Regulierungsobergrenze)** begrenzt, einschließlich anfallender Mehrwertsteuer.

§ 5 Geltungsbereich, Ausschluss des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so gilt der Versicherungsschutz in sämtlichen Staaten Europas im geographischen Sinne einschließlich Zypern mit Ausnahme der Nachfolgestaaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion.
2. Der Versicherungsschutz entfällt endgültig, sobald sich das Fahrzeug länger als 3 Monate ununterbrochen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes ist in jedem Fall, dass das Fahrzeug in Deutschland zugelassen ist.

§ 6 Rechtsverhältnisse der Beteiligten

1. Versicherungsnehmer ist der Autorisierte Einbaubetrieb; der Fahrzeughalter ist Garantienehmer.
2. Die Haftung des Autorisierten Einbaubetriebes aus Gewährleistung für den Umbau schließt die Garantieleistung nicht aus. Der Fahrzeughalter kann alternativ die Garantieleistung verlangen oder den Autorisierten Einbaubetrieb aus Gewährleistung in Anspruch nehmen mit der Folge, dass der Anspruch auf die Garantieleistung gemäß nachstehender Ziffer 3 lit. a) auf den Autorisierten Einbaubetrieb übergeht. Soweit Ansprüche auf den Autorisierten Einbaubetrieb übergehen, gelten die Obliegenheiten des Fahrzeughalters entsprechend für den Autorisierten Einbaubetrieb; dieser hat auch für vorangehende Obliegenheitsverletzungen des Fahrzeughalters einzustehen.
3. Die Rechte von Fahrzeughalter und Autorisiertem Einbaubetrieb sind wie folgt abgegrenzt:
 - a) Der Fahrzeughalter stimmt durch Inanspruchnahme des Autorisierten Einbaubetriebes aus Gewährleistung zu, dass der Autorisierte Einbaubetrieb berechtigt ist, die entsprechenden Ansprüche aus der Garantie gegen den Versicherer für eigene Rechnung geltend zu machen. Ansprüche gehen nicht auf den Autorisierten Einbaubetrieb über, wenn der Autorisierte Einbaubetrieb eine der in nachfolgender Ziffer 4 genannte Pflicht- oder Obliegenheitsverletzungen zu vertreten hat.
 - b) Den Versicherungsschein erhält der Autorisierte Einbaubetrieb. Zum Empfang von Prämienrückstellungen im Falle vorzeitiger Kündigung ist ausschließlich der Autorisierte Einbaubetrieb berechtigt.
 - c) Ansonsten ist zur Ausübung von Rechten, insbesondere Gestaltungsrechten, aus der Garantie und zur Inanspruchnahme der Garantieleistung ausschließlich der Fahrzeughalter berechtigt, auch soweit diesem der Versicherungsschein nicht ausgehändigt wurde.

§ 7 Obliegenheiten

1. Der Garantieantrag ist von dem Autorisierten Einbaubetrieb vollständig, richtig und unter Anzeige aller Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, auszufüllen. Es gilt §6 Ziffer 4. Bei der unrichtigen oder unterbliebenen Anzeige eines erheblichen Umstandes kann der Versicherer unbeschadet des vorstehenden Satzes von dem Vertrag nach Maßgabe des VVG innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung zurücktreten.
2. Der Fahrzeughalter hat vor Eintritt eines Versicherungsfalles:

- a) sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten und diese beim Betrieb des Fahrzeuges zu beachten;
- b) an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle einzuhalten und sämtliche vom Hersteller vorgeschriebenen und empfohlenen Wartungs- und Pflegearbeiten und alle unabhängig vom Eintritt des Versicherungsfalles erforderlich werdenden Reparaturen durchführen zu lassen, und zwar ausschließlich durch einen Meisterbetrieb der Kfz-Innung oder eine vom Hersteller oder dem Versicherer Autorisierte Werkstatt („Meisterbetrieb“) unter Verwendung von „**Originalersatzteilen**“ (Ersatzteile, die von gleicher Qualität sind wie die Bauteile, die für die Montage des Fahrzeuges verwendet wurden oder werden, und die nach den Spezifizierungen und Produktionsanforderungen hergestellt werden, die vom Hersteller vorgegeben wurden) oder „**qualitativ gleichwertigen Ersatzteilen**“ (Ersatzteile, die von einem Unternehmen hergestellt wurden, das jederzeit bescheinigen kann, dass die fraglichen Teile den Bauteilen, die bei der Montage des Fahrzeuges verwendet wurden oder werden,

qualitativ entsprechen) und sich hierüber eine Bestätigung in der dafür vorgesehenen Rubrik der Fahrzeugunterlagen ausstellen zu lassen; diese ist dem Versicherer im Schadenfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen.

- c) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und jeden Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des Kilometerstandes anzuzeigen;
- d) es zu unterlassen, das Fahrzeug (a) während der Garantiedauer zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung zu verwenden oder (b) ohne Zustimmung des Herstellers in der Konstruktion (z.B. Tuning) oder durch den Einbau von Fremd- oder Zubehöerteilen mit Ausnahme von Originalersatzteilen oder qualitativ gleichwertigen Ersatzteilen zu verändern;
- e) es zu unterlassen, sich mit dem Fahrzeug an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, sonstigen Rennveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten zu beteiligen;
- f) es zu unterlassen, das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten auszusetzen;
- g) für ausreichende Versorgung mit Schmier- oder Betriebsstoffen zu sorgen und es zu unterlassen, ungeeignete oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassene Schmier- oder Betriebsstoffe zu verwenden;
- h) es zu unterlassen, das Fahrzeug trotz erkennbarer Reparaturbedürftigkeit zu nutzen, mit Ausnahme der Verbringung zum nächstgelegenen Meisterbetrieb eines zu diesem Zweck behelfsmäßig reparierten Fahrzeuges.

3. Der Fahrzeughalter hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles:

- a) die Reparatur ausschließlich bei dem Autorisierten Einbaubetrieb oder in Absprache mit dem Versicherer einem anderen Meisterbetrieb durchführen zu lassen (der „**Autorisierte Reparaturbetrieb**“);
 - b) alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte und Weisungen des Versicherers zur Minderung des Schadens zu befolgen; solche Weisungen sind vor Inanspruchnahme von Leistungen einzuholen, es sei denn, dass dieses im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar ist;
 - c) den Versicherer und die vom Versicherer beauftragten Serviceunternehmen vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unverzüglich zu unterrichten, erforderliche Auskünfte zu erteilen, auf Anfordern das Fahrzeug zur Untersuchung bereitzustellen sowie die zum Nachweis des Schadens erforderlichen Unterlagen im Original zur Verfügung zu stellen;
 - d) den Versicherer und die vom Versicherer beauftragten Serviceunternehmen bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihnen die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen;
 - e) Der Ersatzberechtigte hat auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, dass an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen und empfohlenen Wartungs- und Pflegearbeiten gemäß vorstehenden Bestimmungen durchgeführt worden sind bzw. nachzuweisen, dass die Nichtdurchführung oder die nicht von einem Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten nicht ursächlich für den eingetretenen Schaden gewesen sind;
4. Anzeigen und Erklärungen sind telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.
5. Der Fahrzeughalter hat den Autorisierten Reparaturbetrieb außerdem unter Vorlage seiner Garantieunterlagen aufzufordern, unverzüglich, vor der Reparatur die notwendige Abstimmung mit dem Versicherer vornehmen. Der Fahrzeughalter hat aber nicht dafür einzustehen, dass der Autorisierte Reparaturbetrieb diese Abstimmung durchführt.
6. Für Schäden, die der Fahrzeughalter durch einen anderen Betrieb als einen Autorisierten Reparaturbetrieb beheben lässt, ist die Leistung ausgeschlossen. Im übrigen gilt: Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer nach Maßgabe des VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 8 Risikoausschlüsse und Beschränkungen

1. Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden:

- a) die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Vandalismus, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind;
- b) die von einem Ersatzberechtigten vorsätzlich herbeigeführt worden sind. Führt die Versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- c) deretwegen das Fahrzeug vom Hersteller zurückgerufen wurde.

2. Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen weiterhin nicht für Schäden:

- a) die **nicht Folge der Autogasumrüstung sind**;
- b) durch **Unfall**, mithin durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- c) durch mut- und böswillige Handlungen, Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm (Luftbewegungen ab Wind-

stärke 8) , Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmungen sowie durch Brand oder Explosion;

d) für die ein Dritter (außer der Autorisierte Einbaubetrieb) als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat;

e) an versicherten Bauteilen, welche durch Schäden an einem nicht versicherten Bauteil (mit Ausnahme der Autogasanlage) verursacht wurden; z.B. Zahnriemenschaden, Turbolader, Ölverlust und Ölman- gel;

f) an nicht versicherten Bauteilen, insbesondere an der beim Umbau nachgerüsteten Autogasanlage selbst,

jeweils soweit die vorgenannten Ursachen während der Garantiedauer eintreten.

3. Hat der Fahrzeughalter Erstattungsansprüche gegen Dritte, insbesondere andere Versicherer oder den Hersteller, so kann er insgesamt nicht mehr als Entschädigungsleistung verlangen, als der abgedeckte Gesamtschaden beträgt. Hat der Fahrzeughalter aufgrund der Leistung des Versicherers oder der durch den Versicherer eingesetzten Serviceunternehmen Kosten erspart, die er ohne den Schaden- eintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

§ 9 Abtretung und Übertragbarkeit des Versicherungsschutzes

1. Ansprüche aus der Versicherung können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Wird das Fahrzeug während der Garantiedauer veräußert, so kann der neue Halter als Rechtsnachfolger des Fahrzeughalters während der restlichen Garantiedauer die Rechte aus dieser Garantie geltend machen.

§ 10 Gewährung der Garantieleistung

Für die Abwicklung garantispflichtiger Schäden ist ausschließlich der Versicherer zuständig.

§ 11 Verjährung

Die Ansprüche aus der Garantie verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit. Im übrigen gilt das VVG.

§ 12 Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde, bei der Beschwerden über den Versicherer eingereicht werden können, ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) , Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.